ist; allein die volle Ueberzeugung, daß doch über lang oder kurz das Heimathsgesetz noch einiger Erläuterung und Abänderung unterliegen dürfte, hat man von einem neuen Abdrucke dieses Gesetzes abgesehen. Dies war hauptsächlich Ursache, daß die Deputation einen solchen Antrag nicht stellte. Dann war sie aber auch der Ueberzeugung, daß ein jedesmaliger vollständiger Abdruck eines Gesetzes der Gesetzsammlung, da sich doch unsere Gesetzgebung schon eines ziemlichen Umfanges erfreut, immer voluminöser machte, und in der That, wenn jedes Gesetz, das eine Erläuterung erfahren hat, immer wieder vollständig abgedruckt werden soll, so werden die Bände der Gesetzsammlung zu einer ungeheuren Größe anwachsen.

Abg. v. Thielau: Ich erlaube mir darauf zu erwiedern, daß die Perspective, welche der Abgeordnete stellt, daß wir in Kurzem noch mehr Abänderungen zu erwarten haben werden, nicht sehr angenehm ist. Sollte dies aber auch sein, so scheint es mir doch sehr nothwendig für alle Behörden, welche mit der Ausführung der Gesetze beauftragt sind, wenn auch die Gesetzsammlung etwas voluminöser werden sollte, daß die alten Gesetze, die früher bindend waren, soviel wie möglich, für erloschen erklärt werden. Ich glaube, man könnte dadurch selbst das Bedürfniß des Gesetzbuches befriedigen, wenn man allemal, wenn von einem Gesetze Abänderungen gemacht werden, diese in das Gesetz hinein redigirte und nun abgedruckt publicirte, und das alte ganz aufhöbe, man würde dann immer nur ein Gesetz zur Hand nehmen; aber jetzt muß man das, was gilt, aus wer weiß wie vielen Gesetzen zusammen suchen.

Abg. Clauß (aus Chemnitz): Der Abg. v. Thielau hat nicht darauf angetragen, daß dies mit allen Gesetzen, welche erscheinen, namentlich mit den umfänglicheren, gehalten werde. Daß aber dessen Antrag ein solcher ist, der sehr die Beachtung der hohen Staatsregierung verdiene, davon bin ich auf das Ueberzeugendste mit mir einig, und habe in gleichem Sinn schon vor der Sitzung gegen einige Abgeordnete mich geäußert. Gesetze, die so sehr ins Leben eingreifen, wie das Gesetz über die Heimathsangehörigkeit, sollten stets, wenn sie Abänderungen erfahren haben, um gemeinverständlich zu bleiben und damit den Behörden ihre Anwendung erleichtert werde, in vollständig neuer Fassung in der Gesetzsammlung aufgenommen werden, damit nicht eine Masse von Bänden aus früheren Jahren zu deren Verständnisse und Handhabung erforderlich werde. Ich unterstütze daher den von dem Abg. v. Thielau gestellten Antrag.

Präsident D. Haase: Wenn niemand mehr das Wort ergreift, so würde ich die Frage stellen: Ob die Kammer diesem Antrag beitritt? — Er wird gegen 8 Stimmen angenommen. —

Präsident D. Haase: Da kein Gegenstand weiter zur Berathung vorliegt, so ist die öffentliche Sitzung zu schließen und wird die Kammer zur nächsten Sitzung durch Karten eingeladen werden. — Der Schluß folgt $\frac{1}{4}$12 Uhr. —

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden ——— Mit der Redaction beauftragt: D. Gretschel.